

Ordnung der Schulkindbetreuung

Stand 11.07.2022

Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmeantrages anerkennen:

1. Aufnahme

- 1.1 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
Die Anmeldung zu einem Betreuungs-Zeitfenster gilt jeweils für ein Schuljahr. Weitere Betreuungszeiten können bei ausreichenden Kapazitäten auch unterjährig dazu gebucht werden. Sprechen Sie dafür bitte die Leitung der Schulkindbetreuung an. Zu den Kündigungskonditionen und Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsumfangs siehe Punkt 5, sowie 3.3.
- 1.2 Die Aufnahme erfolgt zum Anfang des Schuljahres.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht grundsätzlich nicht. Die Betreuung erfolgt ausschließlich im Rahmen der von der Gemeinde Althengstett als Träger zur Verfügung gestellten Kapazitäten. Sollte die Nachfrage die Kapazität an verfügbaren Plätzen in der Schulkindbetreuung überschreiten, werden weitere Kinder auf die Warteliste genommen.
- 1.4 Bei Anmeldezahlen von unter 3 Kindern in einem Betreuungsblock behält sich die Gemeinde vor, den Betreuungsblock nicht stattfinden zu lassen.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2 Wahl des Betreuungsangebots - Öffnungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Für alle Betreuungsangebote, die nach 12 Uhr stattfinden, kann die Benachrichtigung im Rahmen der Entschuldigung vom Unterricht über die Schule erfolgen. Eine Abmeldung für die Frühbetreuung hat direkt und bis 07:30 Uhr über die Rufnummer der Schulkindbetreuung zu erfolgen.
- 2.3 In den Ferien ist das Fernbleiben möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis 8:30 Uhr des betreffenden Tages bei der Schulkindbetreuung zu melden. Eine Rückerstattung des Ferienbeitrags erfolgt nicht.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind im Falle einer auftretenden Erkrankung umgehend von der Schulkind- und Ferienbetreuung abzuholen.
- 2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6 Das Schuljahr und Jahr in der Schulkindbetreuung beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien an der Schule.
- 2.7 Die Schließtage in den Schulferien und an Brückentagen werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit den anderen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde festgelegt.
- 2.8 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3 Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei (Ferienbetreuung ausgenommen).
- 3.2 Es besteht während der ersten beiden Schulwochen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres die Möglichkeit, Betreuungsfenster nach dem entsprechenden Bedarf anzupassen. Dabei ist auch eine Reduktion möglich. In diesem Fall werden die abgewählten Betreuungsfenster nur für den Monat September berechnet.
- 3.3 Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.4 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 8).

Die Elternbeiträge für die Schulkind- und Ferienbetreuung werden folgendermaßen erhoben:

(Bitte beachten Sie die Verfügbarkeit in den einzelnen Ortsteilen)

Schulkindbetreuung

Tag Angebot	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 – 07:45 Uhr	6 €	6 €	6 €	6 €	6 €
15:15 – 17:00 Uhr	15 € je Tag u. Monat	nicht verfügbar			
12:10 – 13:00 Uhr (Kernzeit)	6 €	6 €	6 €	6 €	6 €
12:10 – 15:00 Uhr	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	15 € je Monat
12:10 – 17:00 Uhr	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	30 € je Monat

Ferienbetreuung

07:30 – 13:30 Uhr	10 € pro Tag 12 € (für nicht in Althengstett wohnende Schüler)
13:30– 17:00 Uhr	8 € pro Tag 10 € (für nicht in Althengstett wohnende Schüler)
07:30 – 17:00 Uhr	18 € pro Tag 22 € (für nicht in Althengstett wohnende Schüler)

Hinweis: für nicht in Althengstett wohnende Schüler, deren Eltern jedoch in Althengstett berufstätig sind, gelten die regulären Preise, welche für die in Althengstett wohnenden Schüler festgelegt sind.

4 Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen ist Folge zu leisten.
- 4.2 Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten.
- 4.3 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten beginnt in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Sollte das Kind nicht alleine nach Hause gehen dürfen, so ist von den Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer in der Anmeldung benannten Begleitperson abgeholt wird. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

5 Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr schriftlich kündigen. Ebenso ist eine Reduktion des Betreuungsumfanges nur zum Schulhalbjahr möglich.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des 4. Schuljahres in die Weiterführende Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6 Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Schulkindbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr, eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis, es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaesung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorge- berechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8 Datenschutzerklärung

- 8.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 8.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.